## **ZBB 2015, 243**

BGB § 307 Abs. 1 Satz 2; AGB-SpK Nr. 26 Abs. 1

Unwirksamkeit der Kündigungsklausel in Nr. 26 Abs. 1 AGB-SpK

BGH, Urt. v. 05.05.2015 - XI ZR 214/14 (OLG Nürnberg), ZIP 2015, 1380 +

## **Amtlicher Leitsatz:**

Die Bestimmung in Nr. 26 Abs. 1 AGB-SpK in der Fassung vom 1. 11. 2009

"Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen und weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate."

ist intransparent und nach § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB gegenüber Verbrauchern unwirksam, soweit sie das Recht der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung betrifft.